Fachliche Hinweise

Weisungscharakter für alle Mitarbeiter[1] des Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 3

Bearbeitung: FD 56.2 Haier

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
-
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)

Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite 2
2.	Förderfähiger Personenkreis	Seite 2
3.	Voraussetzungen für die Ausstellung eines AVGS-MPAV	Seite 3
4.	Gültigkeitsdauer	Seite 4
5.	Gültigkeitsbereich	Seite 4
6.	Höhe der Vergütung	Seite 4
6.1	Definition „behinderte Menschen“	Seite 5
6.2	Definition „Langzeitarbeitslosigkeit“	Seite 5
7.	Auszahlung der Vermittlungsvergütung	Seite 5
7.1	Anspruch auf Vermittlungsvergütung	Seite 5
7.2	Zeitpunkt der Auszahlung	Seite 6
7.3	Anwendung des Prüfschemas	Seite 7
8.	Folgegespräch nach dem Ende einer MPAV	Seite 7

[1] Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1. Grundsätzliches

Rolle der PAV bei der Vermittlung

Bei den Maßnahmen zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung hat vor allem die Vermittlung durch eine private Arbeitsvermittlung praktische Bedeutung. Hierfür steht ein entsprechender Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) zur Verfügung, der dem eLb den Zugang zur Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers erleichtern und damit die Eingliederungschancen durch dieses **zusätzliche Angebot** verbessern soll.

Rolle des Fallmanagement

Vor diesem Hintergrund ist auch während der Gültigkeit des Gutscheines der Beratungs- und Vermittlungsprozess durch das Fallmanagement weiterzuführen.

kein Antragserfordernis

Der Einsatz dieses AVGS-MPAV kann sowohl vom Fallmanagement als auch vom eLb angeregt werden. Ein Antrag auf die Ausstellung eines solchen Gutscheins ist somit nicht zwingend erforderlich.

Ermessensleistung

Auf die Ausstellung eines AVGS-MPAV besteht im Rechtskreis SGB II kein Rechtsanspruch, die Förderung steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung. Das Fallmanagement prüft die Voraussetzungen für die Ausstellung eines AVGS-MPAV und entscheidet, ob diese Leistung zur Eingliederung im Einzelfall erforderlich ist (Ermessensausübung).

Dokumentation

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen sowie der Beratungs- und Entscheidungsprozess ausreichend, transparent und auch für einen Dritten nachvollziehbar zu dokumentieren.

verbindliche Förderzusage

Die Ausstellung eines AVGS-MPAV ist eine verbindliche Förderzusage gemäß § 34 SGB X. Der Gutschein ermöglicht dem eLb, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen privaten Arbeitsvermittlern zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung des eLb bei der Umsetzung seiner individuellen Integrationsstrategie.

Neutralitätspflicht

Aufgrund der Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen darf weder eine bestimmte private Arbeitsvermittlung empfohlen, noch die Gültigkeit des AVGS-MPAV dahingehend eingeschränkt werden.

EGV

Die Ausgabe eines AVGS-MPAV und somit das Angebot für die Inanspruchnahme einer privaten Arbeitsvermittlung ist, als Teil der Integrationsstrategie, in die EGV aufzunehmen.

2. Förderfähiger Personenkreis

Hilfebedürftigkeit

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die **Hilfebedürftigkeit** (§§ 7 ff. SGB II). Ein entsprechender SGB II-Leistungsbescheid muss demzufolge vorliegen.

Förderfähiger Personenkreis

Zu dem förderfähigen Personenkreis gehören **von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende** und **Arbeitslose**.

intensive Prüfung bei Erwerbsaufstockern

Rechtlich möglich ist darüber hinaus der Einsatz eines AVGS-MPAV auch für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sog. **Erwerbsaufstocker**). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall intensiv geprüft werden, ob die Ausgabe eines Gutscheins sinnvoll und, bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit, zielführend ist.

Ausschluss ALG I -Aufstocker

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. **ALG I - Aufstocker**). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Ausschluss Ausbildungsuchende

Die **Vermittlung in Berufsausbildung** ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht. Damit sind eLb, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.

Besonderheit Rehabilitanden

Ein AVGS-MPAV kann nur dann für **Rehabilitanden** (berufliche Rehabilitation) ausgestellt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Rehabilitationsträger zuständig ist und das Fallmanagement einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat. Liegt die Zuständigkeit bei einem anderen Rehabilitationsträger, ist die Ausstellung eines AVGS-MPAV ausgeschlossen (Leistungsverbot).

3. Voraussetzungen für die Ausstellung eines AVGS-MPAV

Voraussetzungen für die Ausstellung

Die Ausstellung eines AVGS-MPAV ist möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der eLb gehört zum förderfähigen Personenkreis.
2. Der AVGS-MPAV muss zur Eingliederung des eLb notwendig sein. Das heißt, die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern.
3. Der eLb ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des AVGS-MPAV noch nicht in ein neues Beschäftigungsverhältnis vermittelt.
4. Der AVGS-MPAV ist wirtschaftlich und angemessen.

Ausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich der eLb bereits in einer Maßnahme bei einem Träger befindet, die die Vermittlung in eine versicherungs-pflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat. In diesem Fall ist die Ausstellung des AVGS-MPAV nicht mehr notwendig.

keine Rückwirkung

Ein AVGS-MPAV darf nur bei Vorliegen der vollständigen Fördervoraussetzungen für die Zukunft ausgehändigt werden, eine rückwirkende Ausstellung ist unzulässig.

4. Gültigkeitsdauer

Dauer

Der AVGS-MPAV wird durch das Fallmanagement für die Dauer von **drei Monaten** ausgestellt. Diese Gültigkeitsdauer findet auch für die Vermittlung schwerbehinderter eLb Anwendung.
Die Gültigkeitsdauer ist zwingend auf dem AVGS-MPAV zu vermerken.

erneute Ausstellung

Sollte nach Ablauf der Gültigkeit weiterhin Hilfebedürftigkeit bestehen, kann ein neuer AVGS-MPAV ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob die MPAV nach wie vor als geeignetes Instrument eingeschätzt wird oder ob die individuelle Handlungsstrategie angepasst werden muss.

Erlöschen der Gültigkeit

Die Gültigkeit erlischt
- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- mit Ablauf der im AVGS-MPAV angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Bekanntgabe erforderlich

Der **Wegfall der Hilfebedürftigkeit** muss dem eLb bekannt gegeben werden (§ 37 SGB X), um ihm die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig einen neuen AVGS-MPAV bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des AVGS-MPAV entfällt die Bindung des Trägers der Grundsicherung an die Förderzusage.

5. Gültigkeitsbereich

private Arbeits-vermittlung

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl eines privaten Arbeitsvermittlers im gesamten Bundesgebiet.

Ausrichtung der Vermittlungstätig-keit

Der Fallmanager entscheidet, ob sich die Vermittlungstätigkeit des privaten Arbeitsvermittlers auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des Bundesgebiets **oder darüber hinaus** auch auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstrecken soll.

6. Höhe der Vergütung

Grundsatz 2.000,00 €

Die Höhe der Vergütung einer erfolgreichen Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist bei Ausstellung des AVGS-MPAV festzulegen. Sie beträgt grundsätzlich 2.000,00 € und enthält die Umsatzsteuer. Für **Langzeitarbeitslose** und **behinderte Menschen** besteht daneben die Möglichkeit, einen AVGS-MPAV bis zu einer Höhe von 2.500,00 € auszustellen.

ggf. bis 2.500,00 €

erhöhte Vergütung

Um bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden folgende Abstufungen getroffen:

Stufe 1

Stufe 1: Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen mit zusätzlichem

Unterstützungsbedarf können einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.250,00 € erhalten.

Stufe 2

Stufe 2: Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf können einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.500,00 € erhalten.

Dokumentation

Die Entscheidung über die tatsächliche Förderhöhe ist ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

6.1 Definition „behinderte Menschen“

Grad der Behinderung

Zum Personenkreis der „behinderten Menschen“ im Sinne dieser Norm gehören Personen, bei denen ein Grad der Behinderung nach § 152 SGB IX festgestellt wurde.

Rehabilitanden Reha-Träger BA

Ebenfalls erfasst werden Rehabilitanden des Reha-Trägers BA. In der Regel sollte die Höhe der Vergütung jedoch dem zwingend erforderlichen Eingliederungsvorschlag dieses Reha-Trägers zu entnehmen und dadurch vorgegeben sein. Ist die Höhe dem Eingliederungsvorschlag nicht zu entnehmen, entscheidet das Fallmanagement im Rahmen der festgelegten Abstufungen.

6.2 Definition „Langzeitarbeitslosigkeit“

mind. ein Jahr

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet Arbeitslosigkeit von einem Jahr und mehr.

Zur Prüfung des Kriteriums der Langzeitarbeitslosigkeit wird auf die Fachlichen Hinweise Langzeitarbeitslosigkeit (Themenseite Langzeitarbeitslosigkeit, Kasten 3 Vorgaben) verwiesen.

7. Auszahlung der Vermittlungsvergütung

7.1 Anspruch auf Vermittlungsvergütung

Anspruch auf Vermittlungs-vergütung

Private Arbeitsvermittler haben erst Anspruch auf die Vermittlungsvergütung, wenn infolge ihrer Vermittlung ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Sie dürfen keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen oder entgegennehmen. Eine Vermittlung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn „Vermittler“ und Arbeitgeber rechtlich identisch sind oder wenn zwischen ihnen eine enge wirtschaftliche oder personelle Verflechtung besteht oder wenn der „Vermittler“ lediglich die Selbstsuche einer Arbeitsstelle durch den Arbeitsuchenden unterstützt hat. Private Arbeitsvermittler müssen nachweislich selbst den Kontakt zu Arbeitgebern herstellen und sie dazu bewegt haben, den Arbeitsvertrag zu schließen. Die Nennung von Arbeitgeberadressen oder Hinweise auf Stellenangebote genügen nicht.

erfolgreiche Vermittlung

Die Vergütung kann nur für eine **erfolgreiche Vermittlung** gezahlt werden. Diese liegt vor, wenn sämtliche der folgenden Punkte erfüllt sind:

- Die Vermittlung erfolgte während der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV.

• Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungspflichtig (maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA/Arbeitslosenversicherung/ wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden).
• Der (ggf. konkludent geschlossene) Arbeitsvertrag wurde während der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV geschlossen. Eine konkrete, schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers steht dem Arbeitsvertrag gleich.
• Das Beschäftigungsverhältnis wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV begonnen. Dies ist aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs auch dann der Fall, wenn der Tag der Arbeitsaufnahme unmittelbar (bis ca. eine Woche) nach dem Ende der zeitlichen Befristung liegt.
• Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten.
• Der Arbeitsvertrag weist mindestens eine Dauer von drei Monaten auf.
• Die Vermittlung erfolgte nicht zu einem Arbeitgeber, bei dem der eLb in den letzten vier Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang beschäftigt war. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (§ 155 SGB IX) handelt.

7.2 Zeitpunkt der Auszahlung

erste Zahlung

Die erste Zahlung an den Träger der privaten Arbeitsvermittlung in Höhe von 1.000,00 € erfolgt erst dann, wenn dieser eine mindestens sechswöchige, ununterbrochene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen und den Auszahlungsantrag vorgelegt hat. Diesem sind der AVGS-MPAV im Original, eine Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung, eine Kopie des Arbeitsvertrages, der Vermittlungsvertrag zwischen eLb und privater Arbeitsvermittlung sowie deren Zertifizierung beizufügen.

Restzahlung

Für die Restzahlung muss das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate ununterbrochen bestanden haben. Die Auszahlungsvoraussetzungen werden geprüft, sobald der entsprechende Antrag und die ebenfalls erforderliche Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung vorliegen.

Krankengeldbezug

Während des Bezuges von Krankengeld besteht kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Zeiten des Krankengeldbezuges werden somit nicht in die Berechnung der sechsmonatigen Frist einbezogen und lösen einen erneuten Beginn dieser Frist aus.

Ausnahme Schweiz

Ausnahme: Keine Auszahlung des Vermittlungsgutscheins bei Vermittlung in die Schweiz.
Eine Besonderheit stellt die Honorierung der Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz dar. Sie ist nach dem Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz ausgeschlossen. Das Freizügigkeitsabkommen sieht hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit einen Ausnahmetatbestand vor. Danach bleiben die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schweiz im Bereich der Arbeitsvermittlung unberührt. Die private Arbeitsvermittlung in die Schweiz ist nach geltendem Recht der Schweiz erlaubnispflichtig und kann

grundsätzlich nur an in der Schweiz ansässige Unternehmen erteilt werden. Trägern außerhalb der Schweiz kann hiernach keine Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung in die Schweiz erteilt werden, wonach auch die Honorierung der Beschäftigungsaufnahme in der Schweiz ausgenommen werden muss.

7.3 Anwendung des Prüfschemas

Verweis auf Prüfungsschema

Bei der Einlösung eines AVGS-MPAV durch eine private Arbeitsvermittlung ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zwingend das „Prüfungsschema bei Einlösung eines AVGS-MPAV zur Zahlung der Vermittlungsvergütung“ zu verwenden.

8. Folgegespräch nach dem Ende einer MPAV

Auswertung und Dokumentation

Sollte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer keine Arbeitsaufnahme zustande gekommen sein und weiterhin Hilfebedürftigkeit bestehen, ist unmittelbar nach dem Maßnahmeende ein Folgegespräch mit dem eLb durchzuführen. Im Rahmen dieses Gespräches sind die während der Maßnahme gemachten Erfahrungen des eLb zu erheben und zu dokumentieren, um so den weiteren Beratungsprozess sowie die Integrationsstrategie gemeinsam zu erörtern und abzustimmen.

Sofern mit dem Gutschein keine private Arbeitsvermittlung in Anspruch genommen wurde, sind die entsprechenden Gründe zu hinterfragen, auszuwerten und entsprechend zu dokumentieren.

Freigegeben am/durch:

09.06.2020